

**Kinderarmut in Deutschland
Integration und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
unter verschärften Armutsrisiken**

Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 9. bis 11. April 2008

**Vom Kindergeldzuschlag zum Kindergeldzuschlag –
Ein Reformvorschlag zur Bekämpfung der Kinderarmut**

**Von Richard Hauser
Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main**

Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag – Ein Reformvorschlag zur Bekämpfung der Kinderarmut

Von Richard Hauser
Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

1. Einleitung

Seit Beginn der 80er Jahre zeichnet sich ein Trend zu einer zunehmenden Kinderarmut ab – zuerst in den alten und dann auch in den neuen Bundesländern. Von 1980 bis 2004, also bis zum Inkrafttreten der Hartz IV Reform ist die Sozialhilfeempfängerquote der Kinder unter 7 Jahren von 2 % auf fast 10 % gestiegen; damit waren Ende 2004 gut eine halbe Million kleine Kinder von Sozialhilfebedürftigkeit betroffen. Bei den älteren Kindern sah es nicht viel besser aus. In den Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosengeld II-Bezug leben etwa 1,8 Millionen Kinder unter 15 Jahren. Hinzu kommen Kinder in verdeckter Armut, deren Zahl auf 500.000 bis zu einer Million geschätzt wird. Wenn auch keineswegs alle Kinder *dauerhaft* in derart kargen Verhältnissen aufwachsen, so sind es doch viel zu viele. Vor allem, wenn Kinder über lange Phasen ihrer Kindheit ein Leben auf dem Niveau des Existenzminimums führen müssen, dann sind ihre künftigen Lebenschancen stark beeinträchtigt. Dies dürfte dann auch gesamtgesellschaftliche Auswirkungen haben, die niemand gefallen können.

Das Problem der Kinderarmut erhält erst jetzt in der Öffentlichkeit und in der Politik die erforderliche Aufmerksamkeit. Allerdings wird dabei immer noch zu stark auf die Kinder von Arbeitslosen – insbesondere von Langzeitarbeitslosen – geblickt. Dies zeigt sich auch wieder in dem neuen Reformvorschlag der Bundesregierung, mit dem der gegenwärtig gültige Kinderzuschlag etwas verbessert werden soll. Es geht aber um das Wohl und die bestmöglichen Startchancen für alle in Deutschland lebenden Kinder, unabhängig davon, ob sie in Haushalten von Langzeitarbeitslosen, von Erwerbstätigen oder von vorzeitig erwerbsunfähig gewordenen Personen leben.

In diesem Vortrag werde ich drei Punkte behandeln:

1. Eine Kritik an dem vor einigen Jahren eingeführten Kinderzuschlag und an dem Reformvorschlag der Bundesregierung, der am 1. 10. 2008 in Kraft treten soll.
2. Eine Skizze unseres Reformvorschlags, an dem Irene Becker maßgeblich beteiligt war. Es handelt sich dabei im Gegensatz zu dem bisher nur auf Langzeitarbeitslose gezielten Kinderzuschlag um eine familienpolitische Zusatzleistung, nämlich einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag.
3. Eine Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Kindergeldzuschlags auf die Armutsquote von Kindern und ebenso eine Abschätzung der voraussichtlichen Kosten.

Kinderarmut ist allerdings ein multidimensionales Problem mit vielen Facetten. Man kann daher nicht erwarten, dass ein einzelnes Instrument, wie etwa der Kindergeldzuschlag, die gesamte Kinderarmut beseitigt. Aber dieses Instrument kann einen Beitrag leisten. Wie groß dieser Beitrag ist, wird sich im Folgenden zeigen.

2. Zur Kritik am gegenwärtigen Kinderzuschlag und am Reformvorschlag der Bundesregierung

2.1. Probleme des gegenwärtig gültigen Kinderzuschlags

Seit einigen Jahren gibt es bereits einen Kinderzuschlag. Er hat sich aber nicht bewährt. Ausgangspunkt der Kritik ist die Feststellung, dass von etwa 830.000 Anträgen in den Jahren 2005 und 2006 lediglich 12 % genehmigt wurden. Das heißt, dass mit hohem Verwaltungsaufwand alle Anträge geprüft werden mussten, wobei aber schließlich 88 % abzulehnen waren. Die hohe Zahl der Anträge führte auch zu einem gewaltigen administrativen Rückstau und zu einer extremen Beanspruchung des Personals, das besser zu intensiverer Betreuung der Arbeitslosen eingesetzt worden wäre.

Die wichtigsten Regelungen dieses Kinderzuschlags in der gegenwärtig geltenden Form sind:

- Der Zuschlag sollte Hilfsbedürftigkeit im Sinne des ALG II vermeiden, die dadurch zustande kommt, dass die Eltern zwar ihren eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit sichern können, aber den über das Kindergeld hinausgehenden Unterhaltsbedarf für ihre Kinder nicht aufbringen können. Das Kindergeld beträgt bekanntlich nur 154,00 pro Monat, während der Unterhaltsbedarf eines Kindes in Höhe des Existenzminimums bei ca. 304,00 p. Mt. liegt.
- Der Zuschlag wird nur gewährt, wenn das Erwerbseinkommen der Eltern mindestens so hoch ist wie *ihr* ALG II-Anspruch; dieser Anspruch muss also zunächst errechnet werden. Dabei wird auch das Vermögen der Eltern angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.
- Der Zuschlag beträgt pro Kind maximal 140,00 p. Mt. Er reicht also zusammen mit dem regulären Kindergeld nicht ganz zur Sicherung des Existenzminimums von Kindern aus; er kann durch Wohngeld ergänzt werden.
- Das über den eigenen Bedarf der Eltern hinausgehende Elterneinkommen wird dann zu 70 % auf den maximalen Kinderzuschlag angerechnet; dabei spielt auch noch das einkommensabhängige Wohngeld eine Rolle, das bei zu geringem Einkommen nur einen Teil der Kaltmiete für eine angemessene Wohnung deckt, während das Sozialgeld im Rahmen des ALG II die Gesamtkosten der Warmmiete übernimmt. Da das Wohngeld ebenfalls mit steigendem Einkommen abnimmt, ergibt sich ein kombinierter Transferenzugseffekt, der 100 % erreichen kann. Dann lohnt sich eine Erhöhung des Erwerbseinkommens überhaupt nicht mehr. Hierin zeigt sich auch die komplizierte Verflechtung mehrerer einkommensabhängiger Sozialleistungen.
- Wegen der Anrechnung des über den Elternbedarf hinausgehenden Einkommens zu 70 % besteht eine implizite Einkommensobergrenze, von der ab der Zuschlag wegfällt. Diese Einkommensgrenze wurde jedoch nochmals „gedeckelt“, weil der Kinderzuschlag nur potentiellen ALG II-Empfängern zugute kommen sollte und nicht auch den darüber liegenden Niedrigeinkommensbeziehern.

Alle diese Regelungen führten dazu, dass der Kinderzuschlag nur für einen sehr schmalen Einkommenskorridor in Frage kam. Ob Eltern mit ihrem Einkommen innerhalb dieses Korridors lagen, konnten sie selbst gar nicht abschätzen; denn die Untergrenze ergab sich aus einer fiktiven Berechnung ihres ALG II-Anspruchs und die Obergrenze aus dem gesamten ALG II-Anspruch der Bedarfsgemeinschaft. Der gegenwärtig gültige Kinderzuschlag ist also intransparent und daher auch völlig ineffizient.

2.2 Probleme der von der Bundesregierung geplanten Reform des Kinderzuschlags

Am 13. März 2008 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vorgelegt. Dieses Gesetz soll am 1. 10. 2008 in Kraft treten, so es denn der Bun-

destag beschließt.¹ Mit diesem Gesetz soll die bisher bestehende Mindesteinkommensgrenze erheblich abgesenkt und in pauschalierter Form bemessen werden. Außerdem soll der Anrechnungssatz für das elterliche Einkommen, das den ALG II-Anspruch der Eltern übersteigt, von 70 % auf 50 % gesenkt werden. Die Regierung erwartet, dass durch diese Reform weitere 86.000 Familien einen Anspruch auf Kinderzuschlag erhalten und dass dies für Bund und Länder zusätzliche Ausgaben in Höhe von 227 Millionen Euro erfordern würde, während die Kommunen um 141 Millionen Euro entlastet würden. Insgesamt gesehen betrüge die zusätzliche Kostenbelastung lediglich 86 Millionen Euro.

Diese geplante Reform der Bundesregierung weist weiterhin eine Reihe von Schwachpunkten auf:

- Da die Reform weiterhin arbeitsmarktpolitisch orientiert ist, fehlt eine Einbettung in einen allgemeinen Familienlastenausgleich.
- Mit dem Kinderzuschlag soll weiterhin nur Hilfsbedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden, aber keine darüber hinausgehende Unterstützung von Kindern erfolgen. Die sich aus den Anrechnungsvorschriften ergebende Obergrenze für einen Anspruch auf Kinderzuschlag wird nicht erreicht. Damit bleibt die Anspruchsberechtigung für einen Kinderzuschlag weiterhin gedeckelt.
- Nur für Erwerbseinkommen gilt der Anrechnungssatz von 50 %: Anderes Einkommen wird zu 100 % angerechnet. Dies führt – je nach Ursache der prekären Situation der Familie - zu einer Ungleichbehandlung von Kindern.
- Die maximale Höhe des Kinderzuschlags bleibt mit 140,00 Euro weiterhin hinter der mindestens erforderlichen Höhe von 150,00 Euro zurück.
- Aus den Kostenschätzungen geht hervor, dass im Wesentlichen nur eine Verlagerung von Familien, die derzeit ALG II beziehen, hin zum Bezug des als vorrangig festgelegten Kinderzuschlags erfolgen soll. Hieraus resultieren auch die geringen Zusatzkosten.

Daher kann man feststellen, dass der Reformvorschlag der Bundesregierung nicht als Instrument zum Abbau von relativer Kinderarmut geeignet ist.

3. Der Vorschlag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu einer allgemeinen Erhöhung des Kindergeldes

Auch dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) gehen die Vorschläge der Bundesregierung zur Bekämpfung der Kinderarmut nicht weit genug. Sein Vorschlag beruht auf dem Prinzip: „Alle Kinder müssen dem Staat gleich viel wert sein“. Dies ist durch die duale Gestaltung des Familienleistungsausgleichs nicht gesichert. Während gegenwärtig das Kindergeld für die ersten drei Kinder pro Kind pro Monat lediglich 154,00 beträgt, beläuft sich die maximale Steuerersparnis, die aus dem Freibetrag für ein Kind resultiert, auf 203,00. Daher fordert der DPWV eine Erhöhung des Kindergeldes für alle Kinder auf diese Höhe von 203,00, d. h. für die ersten drei Kinder eine Erhöhung um jeweils 49,00 und für vierte und weitere Kinder eine Erhöhung um 24,00. Außerdem fordert er, dass bei ALG II-Beziehern ein früher bestehender Kindergeldfreibetrag wieder eingeführt wird.

Dieser Vorschlag ist noch nicht in allen Auswirkungen durchgerechnet. Er würde zusätzliche Aufwendungen von rund 10 Milliarden Euro erfordern. Ich erwähne ihn hier, weil er einen guten Kontrast zu unserem Reformvorschlag darstellt.

¹ Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13.3.2008

4. Grundzüge unseres Reformmodells

4.1 Ein Überblick über verschiedene Varianten des Kindergeldes

Ich komme nun zur Erläuterung unseres Reformvorschlags, den ich zusammen mit Irene Becker entwickelt habe. Der Kern des Vorschlags besteht darin, dass der bisherige arbeitsmarktorientierte *Kinderzuschlag* durch einen familienorientierten *Kindergeldzuschlag* ersetzt wird. Es handelt sich um eine unbefristete Zusatzleistung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, die für alle Kinder dem Grunde nach in Frage kommt, sofern das Elterneinkommen *aller Art* unterhalb einer bestimmten Freibetragsgrenze liegt. Übersteigt das Elterneinkommen diese Grenze, so wird das darüber liegende Einkommen zu 50 % angerechnet. Eine Deckelung der oberen Anspruchsgrenze gibt es nicht, so dass sich die Transfergrenze einfach aus dem Anrechnungssatz (Transferentzugssatz) errechnen lässt. Dies hat zur Folge, dass auch Familien im Niedrigeinkommensbereich anspruchsberechtigt werden. Eine Vermögensanrechnung wie beim ALG II *findet nicht statt*. Diese Zusatzleistung wird von der Familienkasse ohne Einschaltung der ALG II-Administration gewährt. Zusätzlich zum Kinderzuschlag kann auch Wohngeld bezogen werden; hierfür gilt der Kinderzuschlag als zu berücksichtigendes Einkommen.

Bevor ich auf einige Details eingehe – eine ausführliche Darstellung der vorgeschlagenen Regelungen finden Sie im Anhang – möchte ich nun die Grundzüge der verschiedenen Modelle anhand von zwei Abbildungen erläutern.

In der folgenden Abbildung 1 ist auf der Abszisse das anrechnungsfähige Einkommen (ohne reguläres Kindergeld) bzw. das der Einkommensteuer unterliegende Einkommen eines Ehepaars mit einem Kind abgetragen. Auf der Ordinate können die verschiedenen Beträge für Kindergeld, Sozialgeld oder Steuerersparnis abgelesen werden. Die durchgezogene Linie charakterisiert das reguläre Kindergeld und die Steuerersparnis, die sich bei hohen Einkommensgruppen infolge des von der steuerlichen Bemessungsgrundlage absetzbaren Kinderfreibetrags ergibt. Man sieht, dass bei hohen Einkommen die Steuerersparnis höher ist, als das Kindergeld. Dieses Problem einer Ungleichbehandlung von Kindern unterschiedlicher Einkommenschichten soll der Vorschlag eines Kindergeldes in Höhe der maximalen Steuerersparnis von 203,00 Euro pro Monat, wie er vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband vertreten wird, beheben. Dieser Vorschlag wird durch die gepunktete Linie gekennzeichnet. Damit wäre der Familienleistungsausgleich für alle Kinder gleich hoch, unabhängig vom Einkommen der Eltern und unabhängig davon, ob es zu einer Auszahlung des Kindergeldes kommt oder ob infolge der Absetzung des Kinderfreibetrages eine Einkommensteuerersparnis anfällt. Lediglich der Auszahlungsrhythmus wäre noch unterschiedlich.

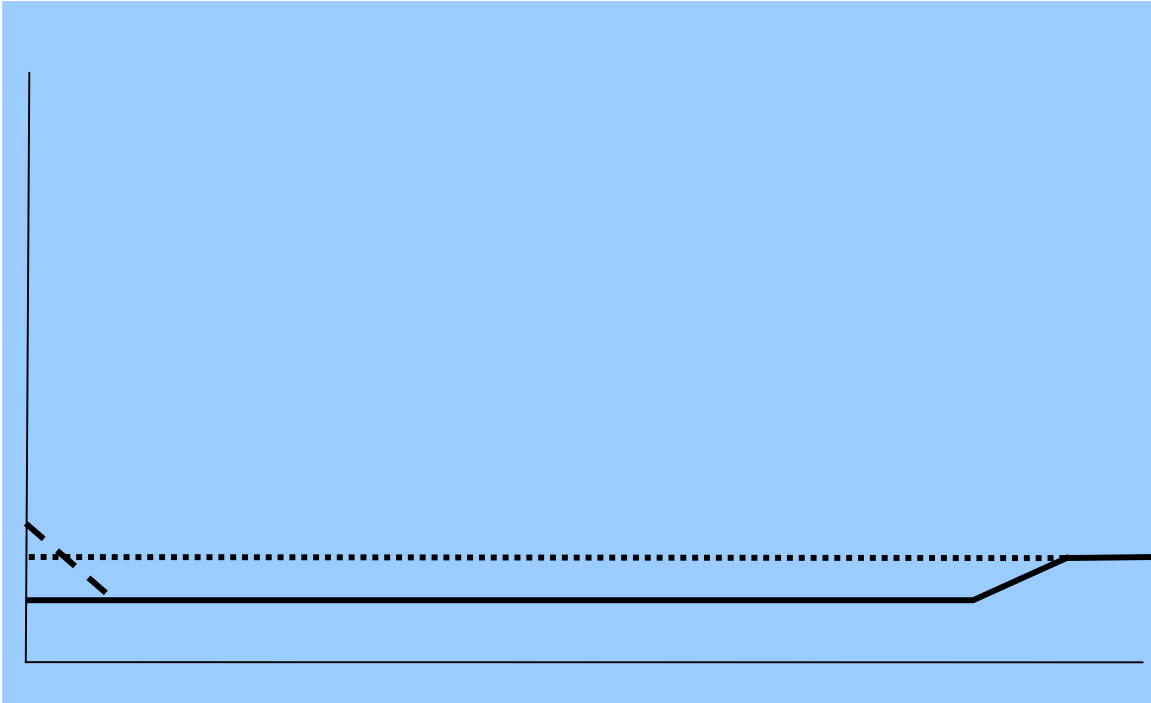
Reguläres Kindergeld und erhöhtes Kindergeld würden das Existenzminimum eines Kindes nicht decken. Daher liegt das im Rahmen des SGB II für ein Kind gewährte Sozialgeld, das durch die gestrichelte Linie gekennzeichnet wird, höher. Dabei handelt es sich eigentlich um einen „Sozialgeldzuschlag“ zum regulären Kindergeld, wenn auch beides zusammen ausgezahlt wird; denn bei gegenwärtiger Rechtslage werden sowohl das reguläre Kindergeld als auch ein erhöhtes Kindergeld entsprechend dem DPWV-Vorschlag voll auf das Sozialgeld für ein Kind angerechnet, da das Kindergeld in das anrechnungspflichtige Einkommen einbezogen wird. Daher hätten Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Kindern von einer Erhöhung des Kindergeldes keinen Vorteil; es würde sich lediglich der „Sozialgeldzuschlag“ verringern. Daher schlägt der DPWV zusätzlich einen nicht genau bezifferten Kindergeldfreibetrag vor, so dass ein Teil des erhöhten Kindergeldes auch den Empfängern von ALG II verbliebe.

Übersteigt das anrechnungspflichtige Einkommen der Eltern die Höhe des ALG-II-Anspruchs für sich *und ihr Kind*, dann fällt das Sozialgeld im Rahmen des ALG II weg, während der Anspruch auf reguläres Kindergeld bestehen bleibt. Dieses reguläre Kindergeld deckt aber das Existenzminimum des Kin-

des nicht voll ab. Ein Teil muss aus dem elterlichen Einkommen getragen werden. Dieser Teil wäre geringer, wenn das erhöhte Kindergeld gezahlt würde.

Abbildung 1

Schematische Darstellung von regulärem Kindergeld, Steuerersparnis, DPWV-Kindergeld und Sozialgeld für ein Kind in Abhängigkeit vom anrechnungspflichtigen Elterneinkommen ohne Kindergeld



Legende:

Die Ordinate zeigt die Höhe der kindbedingten Transfers. Im Nullpunkt der Abszisse sei das anrechnungspflichtige Elterneinkommen (ohne Kindergeld) gerade so hoch wie der ALG II-Anspruch eines Ehepaares ohne Kinder. Darüber hinaus gehendes Elterneinkommen wird zu 100 % auf das Sozialgeld für Kinder angerechnet. Zwar wird gemäß SGB II beim anrechnungspflichtigen Einkommen das Kindergeld formal einbezogen, jedoch verbleibt es bei Überschreiten der ALG II-Grenze letztlich bei den Eltern. (Freibeträge für geringe Erwerbseinkommen gemäß §§ 11 und 30 SGB II sind hier nicht berücksichtigt)

Das Gesamteinkommen der Eltern ergibt sich in dieser Abbildung 1 aus dem entsprechenden Abschnitt auf der Abszisse zuzüglich der senkrechten Strecke zum jeweiligen Kindergeldmodell.

- Durchgezogene Linie = reguläres Kindergeld bzw. Steuerersparnis
- Gepunktete Linie = Kindergeld entsprechend DPWV-Vorschlag
- Gestrichelte Linie = Sozialgeld(zuschlag) für ein Kind gemäß SGB II

Wie würde sich dieses Bild verändern, wenn unser Reformvorschlag eingeführt würde? Das Ergebnis ist durch den Strich-Punkt-Linienzug gekennzeichnet. Bei unserem Reformvorschlag ist der Freibetrag für das elterliche Einkommen etwas großzügiger bemessen als der reine ALG II-Anspruch der Eltern. Bei Paarhaushalten beträgt der Freibetrag zurzeit 1.238,00 Euro und bei Alleinerziehenden 860,00 Euro. Dabei wird das Kindergeld von 154,00 nicht zum anrechnungspflichtigen Elterneinkommen gezahlt. Dementsprechend liegt der Punkt, der den Freibetrag kennzeichnet, rechts von der Ordinate und der Linienzug verläuft bis zu diesem Punkt waagrecht und knickt dann ab. In dem Bereich links von diesem Punkt – und auch noch in dem nicht eingezeichneten Bereich links von der Ordinate – wird das Maximum des Kindergeldzuschlags gezahlt. Der Knick charakterisiert die Stelle, von der an die Kür-

zung des Kindergeldzuschlags beginnt. Rechts von diesem Knick wird der Kindergeldzuschlag schrittweise um jeweils 50 % des den Freibetrag überschreitenden Elterneinkommens (ohne Kindergeld) reduziert, bis er auf Null gesunken ist und nur noch das reguläre Kindergeld gezahlt wird. Das Gesamteinkommen der Eltern ergibt sich in dieser Abbildung 2 aus dem entsprechenden Abschnitt auf der Abszisse zuzüglich der senkrechten Strecke zum jeweiligen Kindergeldmodell.

Bei unserem Vorschlag gibt es also weder eine Untergrenze für den Anspruch auf Kindergeldzuschlag, noch eine zusätzliche Obergrenze. Die Obergrenze, bei der der Kinderzuschlag Null wird, liegt wegen des Anrechnungssatzes von 50 % beim Doppelten des Kindergeldzuschlags zuzüglich des Kindergeldes zuzüglich des elterlichen Freibetrags. Diese Obergrenze schiebt sich mit jedem zusätzlichen Kind weiter hinaus.

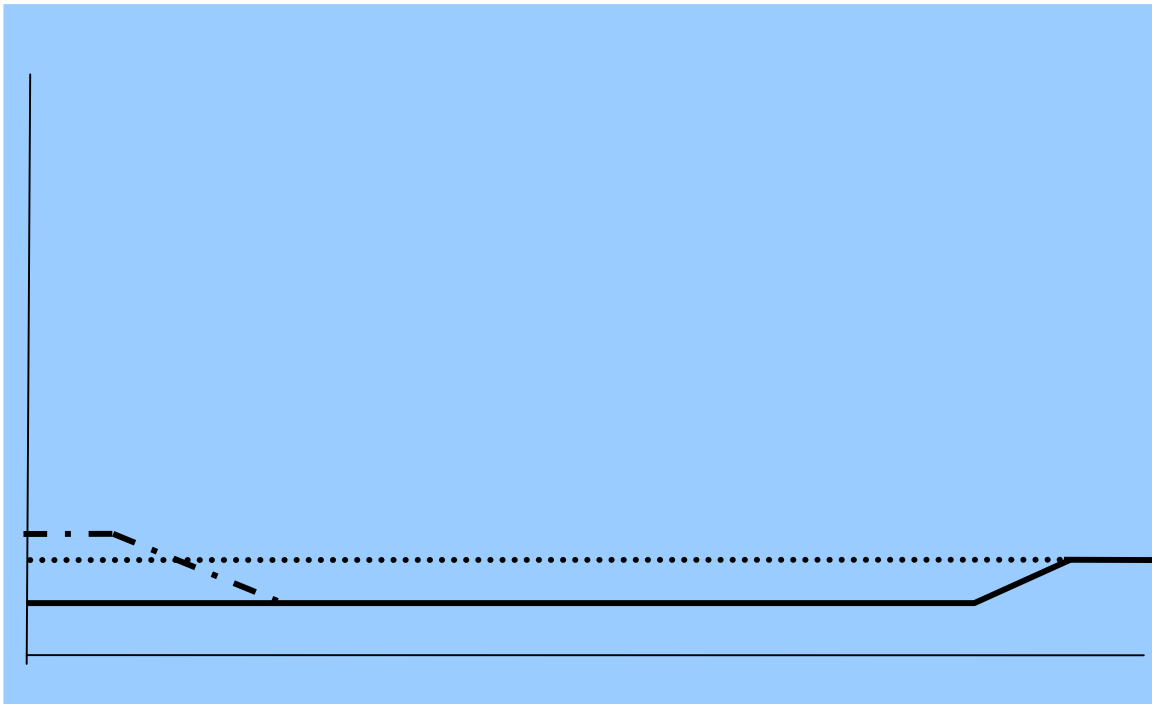
Man kann erwarten, dass bei dieser Konstruktion eines Kindergeldzuschlags auch Niedrigverdiener eine Einkommenserhöhung erfahren. Wichtiger ist aber, dass die verdeckt Armen, die zwar im Prinzip einen Aufstockungsanspruch gemäß SGB II hätten, ihn aber aus den verschiedensten Gründen nicht geltend machen, nunmehr einen Kindergeldzuschlag erhalten können. Besonders bedeutsam dürfte dies für jene Familien und Alleinerziehenden sein, die ihr geringes, aber die Freibeträge übersteigendes Vermögen nicht einsetzen wollen, weil dies das spätere Herauskommen aus ihrer misslichen Lage weiter erschweren würde. Man kann sogar erwarten, dass Familien und Alleinerziehende, deren anrechnungspflichtiges Einkommen (ohne Kindergeld) etwas unterhalb des Freibetrags liegt, sich mit dem Kindergeldzuschlag bescheiden, um ihr Vermögen nicht angreifen zu müssen. Liegt allerdings das Elterneinkommen weit unter dem Freibetrag, dann werden sie nicht umhin kommen, das ALG II und das Sozialgeld in Anspruch zu nehmen, da sonst das Existenzminimum zu weit unterschritten würde.

Für niedriges Erwerbseinkommen gibt es allerdings Freibeträge im SGB II, so dass das gesamte Einkommen höher sein kann als der reine ALG II-Anspruch für einen Langzeitarbeitslosen ohne Erwerbseinkommen. Daher gilt der Bereich, in dem Niedrigeinkommensbezieher ebenfalls von dem Kindergeldzuschlag profitieren, vor allem für die Bezieher anderer Einkommensarten, wie Bezieher von Arbeitslosengeld I, von Erwerbsminderungsrenten oder von Mieteinkünften. Hierin zeigt sich gerade die Familienorientierung des Vorschlags, bei dem - im Gegensatz zur Arbeitsmarktorientierung des bisherigen oder des revidierten Kinderzuschlags - alle Kinder von Familien mit niedrigem Einkommen gleich behandelt werden.

In die Abbildung 2 ist der gegenwärtig gültige Kinderzuschlag nicht eingezeichnet. Wegen der zusätzlichen Deckelung bricht er dort ab, wo der kombinierte Anspruch aus ALG II für die erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder und das Sozialgeld für das Kind überschritten würde.

Abbildung 2

Schematische Darstellung von regulärem Kindergeld, Steuerersparnis, DPWV-Kindergeld und Kindergeldzuschlag für ein Kind in Abhängigkeit vom anrechnungspflichtigen Elterneinkommen (ohne Kindergeld)



Legende:

Die Ordinate zeigt die Höhe der kindbedingten Transfers. Im Nullpunkt der Abszisse sei das anrechnungspflichtige Elterneinkommen (ohne Kindergeld) gerade so hoch wie der ALG II-Anspruch eines Ehepaars ohne Kinder. Darüber hinaus gehendes Elterneinkommen (ohne Kindergeld) wird aber erst ab einem Freibetrag, der etwas höher liegt als der ALG-II-Anspruch der Eltern, zu 50 % auf den Kindergeldzuschlag angerechnet. Bei geringerem Elterneinkommen wird der volle Kindergeldzuschlag gezahlt. Zusätzliche Freibeträge für geringe Erwerbseinkommen gemäß §§ 11 und 30 SGB II sind hier nicht berücksichtigt. Das Gesamteinkommen der Eltern ergibt sich in dieser Abbildung 2 aus dem entsprechenden Abschnitt auf der Abszisse zuzüglich der senkrechten Strecke zum jeweiligen Kindergeldmodell.

Durchgezogene Linie = reguläres Kindergeld

Gepunktete Linie = DPWV-Kindergeld

Strich-Punkt-Linie = Kindergeldzuschlag

4.2 Schätzung der Anzahl der Begünstigten und der fiskalischen Bruttokosten des Kindergeldzuschlags

Wie viele Personen und Haushalte würden bei Einführung dieses Kindergeldzuschlags begünstigt und wie hoch lägen die Kosten? Eine Simulationsrechnung auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels ergab die in Tabelle 1 genannten Zahlen:

Die Tabelle 1 enthält zwei Spalten. In der rechten Spalte wird berücksichtigt, dass bei Haushalten, die im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung leben, eine Mietersparnis eintritt, so dass ein etwas geringeres Einkommen für das Existenzminimum ausreicht. Daher wurde bei der Berechnung eine Ein-

kommenskorrektur vorgenommen. Diese Spalte weist etwas niedrigere Werte für die Zahl der Begünstigten und die anfallenden Kosten auf. Ich gehe aber hierauf aus Zeitgründen nicht weiter ein.

Die linke Spalte zeigt, dass immerhin rund 3,6 Millionen Kinder, das ist fast ein Fünftel aller Kinder begünstigt würden. Besonders groß wäre der Anteil der Begünstigten Kinder von Alleinerziehenden, nämlich 38 %.

Insgesamt würden sich die Ausgaben für Kindergeld um 13 % erhöhen, dies sind 4,5 Milliarden Euro.

Tabelle 1

Begünstigte und fiskalische Bruttokosten beim Reformkonzept des Kindergeldzuschlags¹⁾

Begünstigte	ohne	Mit
	Restriktion bei Eigennutzer ²⁾	
Kinder insgesamt		
- in Mio.	3,641	2,987
- in % von Allen	19,4	15,9
- Kinder v. Alleinerz.		
- in Mio.	1,106	1,040
- in % der Begünst.	30,4	34,8
- in % der Kinder von Alleinerz.	38,1	35,8
- Kinder in Paar-HH		
- in Mio.	2,535	1,947
- in % der Begünst.	69,6	65,2
- in % der Kinder In Paar-HH	17,0	13,1
Ausgabenvolumen		
- in Mrd. Euro p. a.	4,548	3,706
- in % der KiG-Ausg.	13,0	10,6

¹⁾Berechnungen von Irene Becker auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels Welle 2006, generiertes Monatseinkommen, einschl. Sample G und H nach Ausschluss von Haushalten mit einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (generiertes Haushaltsnettoeinkommen / Haushaltsgröße) unter 50 Euro;

²⁾ Bei der restriktiven Variante wurde bei Familien in selbst genutztem Wohneigentum das anzurechnende Einkommen um eine Pauschale für die ersparten Mietaufwendungen erhöht. Die Pauschale entspricht den (kalten) Kosten der Unterkunft, die sich im Durchschnitt für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt Ende 2004 ergeben haben (Alleinstehende: 276 Euro, Ehepaare: 355 Euro) zuzüglich der Kosten der Unterkunft, die bei der Berechnung des Existenzminimums von Kindern eingehen (67 Euro).

4.3 Das Verhältnis der Transferobergrenzen zu den Armutsgrenzen

Bekanntlich hat die Europäische Union eine so genannte Armutsrisikogrenze festgelegt, die auch in den Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung verwendet wird. Diese Armutsrisikogrenze beträgt 60 % des Medians des gewichteten Pro-Kopf-Nettoeinkommens. Der Anspruch nach SGB II liegt in der Regel unterhalb der jeweiligen haushaltsgrößenspezifischen Armutsgrenze. Nur wenn besondere hohe Warmmieten anerkannt werden oder wenn wegen eines geringen Erwerbseinkommens

Freibeträge des ALG II gemäß §§ 11 und 30 SGB II genützt werden können, kann der Fall eintreten, dass die Armutsgrenze überschritten wird und die Mitglieder des ALG II-Empfängerhaushalts nicht mehr als arm gelten. Daher erhebt sich die Frage, wie weit die Transferobergrenzen für Familien mit Kindern, bei denen der Kindergeldzuschlag gerade Null wird, von den jeweiligen Armutsgrenzen entfernt sind. Würden die Transferobergrenzen etwas oberhalb der Armutsgrenzen liegen, so könnte man erwarten, dass bei lückenloser Inanspruchnahme des Kindergeldzuschlags und eines Elterneinkommens in der Nähe des Freibetrags ein Haushalt nicht mehr unter der Armutsgrenze läge. Tabelle 2 zeigt, dass die Transfergrenze, d. h. die Obergrenze, von der ab der Kindergeldzuschlag Null wird, zwischen den Armutsgrenzen von Paaren mit Kindern liegt. Je nachdem, ob es sich um jüngere oder ältere Kinder handelt, ist die Armutsgrenze niedriger oder höher als die Transfergrenze. Bei Alleinerziehenden liegt die Transfergrenze immer oberhalb der Armutsgrenze.

Tabelle 2

Armutsgrenzen und Transfergrenzen beim Kindergeldzuschlag
(in Euro p. M.) für ausgewählte Familientypen
– Armutsgrenze: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommens
(neue OECD-Skala) –

Familientyp	Armutsgrenze		Transfergrenze mit Ki.Geld-zuschlag
	Kind(er) unter 14 Jahren	Kind(er) ab 14 J.	
Paar, 1 Kind	1.592	1.769	1.692
Paar, 2 Kinder	1.858	2.212	2.146
Paar, 3 Kinder	2.123	2.654	2.600
Paar, 4 Kinder	2.389	3.096	3.079
Paar, 5 Kinder	2.654	3.539	3.558
Alleinerz., 1 Kind	1.150	1.327	1.514
Alleinerz., 2 Kinder	1.415	1.769	1.968
Alleinerz., 3 Kinder	1.681	2.212	2.422
Alleinerz., 4 Kinder	1.946	2.654	2.901
Alleinerz., 5 Kinder	2.216	3.096	3.380

Berechnungen von Irene Becker auf Basis der SOEP-Stichprobe 2006 einschl. Sample G und H, generiertes Monatseinkommen, nach Ausschluss von Haushalten mit einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (generiertes Haushaltsnettoeinkommen / Haushaltsgröße) unter 50 Euro und mit mindestens einer Person, bei der gravierende Missings vorkommen.

4.4 Der Einfluss des Kindergeldzuschlags auf die Armutsquoten

Aufgrund dieser Ergebnisse kann man erwarten, dass sich die Armutsquote in Deutschland verringern würde. Wie hoch diese Reduzierung der gesamten Armutsquote wäre, lässt sich aus Tabelle 3 erkennen. Wenn wir nur wieder die Zahlen in der Spalte „ohne Restriktion“ betrachten und sie mit den Armutsquoten vor Reform vergleichen, dann sieht man folgendes:

Die Armutsquote in Gesamtdeutschland würde um 1,4 Prozentpunkte sinken; in den neuen Ländern etwas stärker als in den alten.

Unterscheidet man nach Staatsangehörigkeit, so betrüge der Rückgang der Armutsquoten bei den Deutschen nur 1 Prozentpunkt, bei den Ausländern aber über 6 Prozentpunkte.

Dieser Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Armutsquote mag gering erscheinen. Es handelt sich eben nur um eine „kleine“ Maßnahme zur Bekämpfung von Armut, die nur auf die Zielgruppe der Familien mit Kindern und der Alleinerziehenden ausgerichtet ist.

Tabelle 3

Gesamtwirtschaftliche Armutsquoten (in %) vor und nach Einführung des Kindergeldzuschlags

– Armutsgrenze: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommen
(neue OECD-Skala) –

Armutsquoten ¹⁾	vor Reform	nach Reform	
		ohne	Mit
		Restriktion bei Eigennutzern ²⁾	
Deutschland	15,6	14,2	14,4
- alte Länder	14,3	12,9	13,1
- neue Länder	21,5	19,9	20,4
Staatsangehör. d. Haush.Vorstands			
- deutsch	13,7	12,7	12,9
- andere	35,2	28,9	29,1

¹⁾ Berechnungen von Irene Becker auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels, Welle 2006, generiertes Monatseinkommen, einschl. Sample G und H nach Ausschluss von Haushalten mit einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (generiertes Haushaltsnettoeinkommen / Haushaltsgröße) unter 50 Euro und mit mindestens einer Person, bei der gravierende Missings vorkommen.

²⁾ Bei der restriktiven Variante wurde bei Familien in selbst genutztem Wohneigentum das anzurechnende Einkommen um eine Pauschale für die ersparten Mietaufwendungen erhöht. Die Pauschale entspricht den (kalten) Kosten der Unterkunft (KdU), die sich im Durchschnitt für die Empfänger von Hilfe

zum Lebensunterhalt Ende 2004 ergeben haben (Alleinstehende: 276 Euro, Ehepaare: 355 Euro) zusätzlich der KdU, die bei der Berechnung des Existenzminimums von Kindern eingehen (67 Euro).

Damit erhebt sich die Frage, ob sich bei dieser Zielgruppe größere Rückgänge der Armutsquoten zeigen. Das Ergebnis sieht man in Tabelle 4.

Bei den Alleinerziehenden (Spalte ohne Restriktion) sinkt die Armutsquote um 7,6 Prozentpunkte. Dabei ist dieser Rückgang fast unabhängig von der Kinderzahl, d. h. er ist bei den Alleinerziehenden mit einem Kind fast genau so hoch, wie bei den Alleinerziehenden mit mehreren Kindern.

Bei den Paaren mit Kindern insgesamt ist der Rückgang der Armutsquoten mit 2,6 Prozentpunkten nicht so ausgeprägt wie bei den Alleinerziehenden. Aber bei den Paaren mit drei und mehr Kindern, die vor der Reform besonders hohe Armutsquoten aufweisen, wäre die Reduzierung ihrer Armutsquote um 7 Prozentpunkte wieder sehr groß

Tabelle 4

Armutsquoten (in %) nach Familientypen¹⁾ vor und nach Einführung des Kindergeldzuschlags
 – Armutsgrenze: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommen
 (neue OECD-Skala) –

Armutsquoten ²⁾	vor Reform	nach Reform	
		ohne	mit
		Restriktion bei Eigennutzern ³⁾	
<i>Allein-erziehende</i>			
insgesamt	39,5	31,9	32,3
– mit 1 Kind	34,3	27,0	27,6
– mit 2+ Ki.	45,0	37,2	37,4
<i>Paar-HH mit Kind(ern)</i>			
insgesamt	12,5	9,9	10,4
– mit 1 Kind	12,7	11,5	11,6
– mit 2 Ki.	9,5	7,8	8,5
– mit 3+ Ki.	18,6	11,6	12,3
Gesamt-bevölkerung	15,6	14,2	14,4

¹⁾ nur Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird.

²⁾ Berechnungen von Irene Becker auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels, Welle 2006, generiertes Monatseinkommen, einschl. Sample G und H nach Ausschluss von Haushalten mit einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (generiertes Haushaltsnettoeinkommen / Haushaltsgröße) unter 50 Euro und mit mindestens einer Person, bei der gravierende Missings vorkommen.

³⁾ Bei der restriktiven Variante wurde bei Familien in selbst genutztem Wohneigentum das anzurechnende Einkommen um eine Pauschale für die ersparten Mietaufwendungen erhöht. Die Pauschale entspricht den (kalten) Kosten der Unterkunft (KdU), die sich im Durchschnitt für die Empfänger von Hilfe

zum Lebensunterhalt Ende 2004 ergeben haben (Alleinstehende: 276 Euro, Ehepaare: 355 Euro) zuzüglich der KdU, die bei der Berechnung des Existenzminimums von Kindern eingehen (67 Euro).

Betrachtet man – wie in Tabelle 5 – lediglich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Kindergeld beziehen, so sieht man zunächst einmal, dass die gesamte Armutsquote dieser Gruppen um 4 Prozentpunkte zurückginge. Besonders ausgeprägt wäre der Rückgang bei den älteren Kindern und bei den jungen Erwachsenen.

Damit habe ich Ihnen einen Überblick über unseren Reformvorschlag und wichtige Auswirkungen auf die Kinderarmut gegeben. Ich fasse zum Schluss noch einmal die wichtigsten Punkte zusammen.

Tabelle 5

Armutsquoten¹⁾ (in %) nach dem Alter der Kinder²⁾ vor und nach Einführung des Kindergeldzuschlags
 – Armutsgrenze: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommen
 (neue OECD-Skala) –

Alter des Kindes	vor der Reform	nach der Reform	
		ohne	mit
		Restriktion bei Eigennutzern ³⁾	
0 bis 6 Jahre	15,7	13,0	13,3
7 bis 15 Jahre	19,1	15,2	16,0
16 bis 18 Jahre	20,6	15,4	15,9
18 bis 27 Jahre	14,4	9,4	9,9
Alle Kinder	17,7	13,7	14,3

¹⁾ nur Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

²⁾ Berechnungen von Irene Becker auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels, Welle 2006, generiertes Monatseinkommen, einschl. Sample G und H nach Ausschluss von Haushalten mit einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (generiertes Haushaltsnettoeinkommen / Haushaltsgröße) unter 50 Euro und mit mindestens einer Person, bei der gravierende Missings vorkommen.

³⁾ Bei der restriktiven Variante wurde bei Familien in selbst genutztem Wohneigentum das anzurechnende Einkommen um eine Pauschale für die ersparten Mietaufwendungen erhöht. Die Pauschale entspricht den (kalten) Kosten der Unterkunft (KdU), die sich im Durchschnitt für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt Ende 2004 ergeben haben (Alleinstehende: 276 Euro, Ehepaare: 355 Euro) zuzüglich der KdU, die bei der Berechnung des Existenzminimums von Kindern eingehen (67 Euro).

5. Schlussbemerkung

Mit unserem Vorschlag eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags sollten mehrere Ziele erreicht werden:

- Eine Erhöhung der Transparenz für die potentiellen Antragsteller und eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren;

- Eine Verminderung der verdeckten Armut unter den prinzipiell ALG II-Berechtigten;
- Eine Verbesserung der Lage von Kindern in Niedrigeinkommensfamilien, die keinen Anspruch auf ALG II haben;
- Die Vermeidung der Vermögensanrechnung bei Eltern, deren Einkommen fast oder völlig ausreicht, sich selbst auf dem Niveau des Existenzminimums zu ernähren, aber die keinen über das Kindergeld hinausgehenden Unterhalt für ihre Kinder aufbringen können;
- Eine Aufrechterhaltung von Arbeitsanreizen;
- Eine Verringerung der Armutsquoten von Familien mit Kindern und von Alleinerziehenden;
- Eine Konzentration der begrenzten Finanzmittel auf den untersten Bereich der Einkommensbezieher.

Diese Ziele könnten bei Realisierung dieses Vorschlags erreicht werden, wenn auch von vornherein klar sein sollte, dass hierdurch nur ein begrenzter Beitrag zur Lösung des Problems der Kinderarmut geleistet werden kann.

Anhang:

Die Regelungen des Reformvorschlags in Einzelnen

1. Der Kindergeldzuschlag ist eine Leistung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, die dem Grunde nach jedem Kind zugute kommt. Der Zuschlag wird zusätzlich zum regulären Kindergeld gewährt.
2. Die Höhe des Kindergeldzuschlags für jedes Kind richtet sich nach dem zu berücksichtigenden Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Wie bei anderen Leistungen des Familienleistungsausgleichs findet auch bei der Berechnung des Kindergeldzuschlags *keine Vermögensanrechnung* statt.
3. Jeder, der Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hat, besitzt auch einen Anspruch *dem Grunde nach* auf einen Kindergeldzuschlag, sofern das Kind seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Kindergeldzuschlag wird solange wie das Kindergeld gewährt.
4. Der Kindergeldzuschlag wird den unterhaltsverpflichteten Eltern gewährt. Der Antrag auf Kindergeldzuschlag ist an die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit zu richten. Diese prüft den Antrag und leistet die gewährten Kindergeldzuschläge.
5. Mit dem Kindergeldzuschlag soll das Existenzminimum des Kindes gewährleistet werden. Die maximale Höhe des Kindergeldzuschlags ergibt sich also als Differenz zwischen Existenzminimum und Kindergeld. Nach dem Sechsten Existenzminimumbericht der Bundesregierung liegt das sächliche Existenzminimum von Kindern derzeit bei 304 Euro², so dass der maximale Betrag des Kindergeldzuschlags je Kind 150 Euro pro Monat beträgt. Sofern es sich um die Bedarfsgemeinschaft einer/s Alleinerziehenden handelt, soll der maximale Kindergeldzuschlag für das erste Kind auf 250 Euro erhöht werden, um den Sonderbedarfen dieser Familien – analog zum SGB II, aber stärker pauschalisiert – gerecht zu werden.³
6. Falls für mehrere Kinder Kindergeld bezogen wird, ergibt sich der maximale Gesamtkindergeldzuschlag als Summe der einzelnen maximalen Kindergeldzuschläge.

² Vgl. Bundesministerium der Finanzen 2006.

³ Die Ableitung der maximalen Höhe des Kindergeldzuschlags aus dem Existenzminimumbericht kann als restriktive Variante des Reformvorschlags gewertet werden. Denn die Berechnungen der Bundesregierung gehen von einem gewichteten durchschnittlichen Regelsatz eines Kindes von 64,44% des Eckregelsatzes aus. Damit deckt das sächliche Existenzminimum letztlich nur den Bedarf von Kindern unter 14 Jahren (Regelleistung nach SGB II: 60% des Eckregelsatzes) und ist für ältere Kinder (Regelleistung nach SGB II: 80% des Eckregelsatzes) um etwa 55 Euro zu knapp bemessen. Um das Konzept einfach und unbürokratisch zu halten, wird dennoch auf eine Altersdifferenzierung des Kindergeldzuschlags sowie auf eine Differenzierung nach der Ordnungszahl der Kinder – dies wäre angesichts degressiv mit der Haushaltsgröße steigender Wohnkosten denkbar – verzichtet.

7. Der Kindergeldzuschlag wird jeweils für ein Jahr auf Basis des dem Antragsmonat vorhergehenden zu berücksichtigenden Monateinkommens zugesagt. Zwischenzeitliche wesentliche Änderungen des Einkommens sind der zuständigen Stelle mitzuteilen, so dass eine Neuberechnung erfolgen kann.
8. Der Kindergeldzuschlag ist vorrangig vor Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, vor Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie vor der Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Er gilt bei diesen nachrangigen Leistungen als zu berücksichtigendes Einkommen. Demgegenüber ist der Kindergeldzuschlag nachrangig zu den Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse.
9. Bei der Anspruchsprüfung sind alle Einkommen in Geld oder Geldeswert der Bedarfsgemeinschaft abzüglich von Pflicht- und notwendigen Abzügen zu berücksichtigen (analog zu den §§ 11 und 12 des SGB II) (vgl. Übersicht 1).
10. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Eltern bzw. Elternteil, unverheiratet zusammenlebende Paare und alle Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, auch wenn sie außerhalb des elterlichen Haushalts leben.
11. Bei der Berechnung des Kindergeldzuschlags wird das zu berücksichtigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft um einen Freibetrag in Höhe des pauschalisierten Existenzminimums der unterhaltsverpflichteten Eltern bzw. des Elternteils gemindert. Der Freibetrag ergibt sich aus
 - den potenziellen Regelsätzen der Eltern bzw. des Elternteils in der Bedarfsgemeinschaft,
 - einem Zuschlag von 50% des Eckregelsatzes zur pauschalen Berücksichtigung potenzieller Freibeträge nach § 30 SGB II und befristeter Zuschläge gemäß § 24 SGB II,
 - und den pauschalierten Wohnkosten der Eltern bzw. des Elternteils.

Zur Approximation und Pauschalisierung der Wohnkosten der (des) Eltern(teils) werden die durchschnittlichen (warmen) Wohnkosten von Paaren ohne Kinder bzw. Alleinstehenden, die im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt am 01.01.2005⁴ festgestellt wurden, um einen Zuschlag von 5% insbesondere wegen gestiegener Energiepreise, erhöht.⁵ Damit beträgt der Freibetrag bei Paarhaushalten mit Kindern 1.238 Euro und bei Alleinerziehenden 860 Euro.

13. Unterschreitet das zu berücksichtigende verfügbare Einkommen den unter Punkt 12 genannten Freibetrag, so wird der maximale (Gesamt-) Kindergeldzuschlag gewährt.
14. Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen den unter Punkt 12 genannten Freibetrag, so werden 50% des über den Freibetrag hinausgehenden Einkommens auf den maximalen (Gesamt-) Kindergeldzuschlag angerechnet.
15. Die Familienkasse gibt allen Antragstellern bei einem unter dem jeweiligen Freibetrag liegenden zu berücksichtigenden Einkommen den Hinweis, dass möglicherweise ein zusätzlicher Anspruch nach SGB II oder SGB XII besteht, dass aber bei dessen Berechnung auch eine Vermögensanrechnung nach § 12 SGB II bzw. § 19 SGB XII erfolgt.
16. Der Bezug des Kindergeldzuschlags schließt den Bezug von Wohngeld nicht aus. Dabei ist der (Gesamt-) Kindergeldzuschlag als zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes zu behandeln. Gleiches gilt für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe und einer Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
17. Entsprechend den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben Asylbewerber für ihre Kinder während des Antragsverfahrens keinen Anspruch auf Kindergeld und damit auch nicht auf den Kindergeldzuschlag. Sie erhalten lediglich Transfers, die um 25% unter den Regelleistungen der Sozialhilfe liegen.

Email des Verfassers: r.hauser@em.uni-frankfurt.de

⁴ Vgl. Deutsche Bundesregierung 2005: 106 der Anhänge (Tabelle II.2).

⁵ Die seit der Hartz IV-Reform bestehende Grundsicherungsstatistik weist bisher nur Nettozahlungen, nicht die zugrunde liegenden Bruttobedarfe aus.

Nach neuesten Daten leben in Deutschland mehr als zwei Millionen Kinder und Jugendliche in Armut. Hier ist zudem die relative Kinderarmut seit 1990 stärker gestiegen als in den meisten anderen Industrienationen. Am ungünstigsten entwickelt sich die Lebenssituation von Kindern aus Zuwandererfamilien. In den 90er Jahren verdreifachte sich der Anteil armer Kinder in dieser Bevölkerungsgruppe.

Offenkundig gelingt es in Deutschland nicht, die durch hohe Arbeitslosigkeit und wachsenden Niedriglohnsektor mitverursachte schlechte Einkommenssituation der Familien abzufedern. Im Gegenteil: Steuer- und Sozialrecht benachteiligen Familien unverhältnismäßig und vertiefen die Einkommenskluft zwischen Kinderlosen und Familien.

Alarmierend bei den Befunden zur Kinderarmut ist jedoch nicht nur die Einkommenssituation der Familien. In der jüngsten Zeit zeigt der genauere Blick auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, dass von relativer Armut betroffene Kinder häufig Benachteiligung auch in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe, in ihrer Bildungs- und Gesundheitsentwicklung erfahren, und damit Risiken ausgesetzt sind, die langfristig und schwer reversibel ihre Lebenschancen beeinträchtigen.

In der Tagung gehen wir der Frage nach, welche Strategien und Maßnahmen unter den Bedingungen wachsender sozialer Ungleichheit die Verschärfung der Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen eindämmen und ihre Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhöhen können.

Wir laden Sie sehr herzlich zur Diskussion ein!

Andrea Grimm, Evangelische Akademie Loccum
Dr. Fritz Erich Anhelm, Akademiedirektor
PD Dr. habil. Gerhard Christe und **Lutz Wende**,
IAJ Oldenburg

TAGUNGSGEBÜHR:

160.- € für Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag; für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose Ermäßigung **nur gegen Bescheinigung** auf **80.- €**. Die Zahl der ermäßigten Plätze ist begrenzt, wir bitten daher um frühzeitige Anmeldung. Eine Reduzierung der Tagungsgebühr für eine zeitweise Teilnahme ist nicht möglich.

ANMELDUNG:

Mit beiliegender Anmeldekarte an die **Evangelische Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766/81-0, Fax 05766/81-900**. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten können, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Bei einer Absage nach dem **05.04.2008** müssen wir 25% der Tagungsgebühr in Rechnung stellen. Falls Sie eine Bestätigung Ihrer Anmeldung wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Anmeldekarte Ihre E-Mail-Adresse mit!

ÜBERWEISUNGEN:

Konto der Kirchl. Verwaltungsstelle Loccum **unter Angabe des Tagungsdatums und Ihres Namens**: Volksbank Steyerberg (BLZ 25662540) Kto.-Nr. 37000200; Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel (BLZ 52060410) Kto.-Nr. 6050

TAGUNGSLEITUNG: **Andrea Grimm** Tel. 05766 / 81-127

Andrea.Grimm@evlka.de

SEKRETARIAT: Elisabeth Stadtländer Tel. 05766 / 81-122

Elisabeth.Stadtlaender@evlka.de

PRESSEREFERAT: Reinhard Behnisch Tel. 05766 / 81-105

Reinhard.Behnisch@evlka.de

ANREISE:

Loccum liegt 50 km nordwestlich von Hannover am Steinhuder Meer zwischen Hannover, Minden und Nienburg. Auf Anfrage schicken wir Ihnen eine detaillierte Reisebeschreibung. Sie finden sie auch im Internet: <http://www.loccum.de>

ACHTUNG: Direkte Verbindung zur Akademie mit Zubringerbus am **09.04.2008** um **14:50 Uhr** ab Bahnhof Wunstorf, **Ausgang ZOB**. Am **11.04.2008** zurück; Ankunft Wunstorf 13.30 Uhr; Hin- u. Rückfahrt je 3,- € (im Bus zu entrichten!).
Bitte unbedingt anmelden, Plätze sind begrenzt!

FESTE ZEITEN IM HAUS:

8.30 UHR MORGENANDACHT, 8.45 UHR FRÜHSTÜCK,
12.30 UHR MITTAGESSEN, 15.30 UHR NACHMITTAGSKAFFEE,
18.30 UHR ABENDESSEN.

Die Akademie im Internet: <http://www.loccum.de>

Medienpartner

NDRInfo
www.ndrinfo.de



EVANGELISCHE AKADEMIE

LOCCUM

Kinderarmut in Deutschland

Integration und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unter verschärften Armutsrisiken

In Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (IAJ)

**Tagung vom
9. bis 11. April 2008**

■ **Mittwoch, den 9. April 2008**

15:30 Beginn mit dem Nachmittagskaffee

16:00 Begrüßung und Einführung
Andrea **Grimm**, Ev. Akademie Loccum
PD Dr. habil Gerhard **Christe** und
Lutz **Wende**, IAJ Oldenburg

16:15 **Zur Einschätzung von Armut und Exklusion von Kindern und Jugendlichen in Deutschland**

Ursachen, Interventionsstrategien,
Konsens und Kontroversen

Dr. Heidi **Knake-Werner**, Senatorin
für Integration, Arbeit und Soziales,
Berlin

Prof. Dr. Sabine **Andresen**, World Vision
Studie Kinder 2007, Universität Bielefeld

Dr. Michael **Fertig**, RWI, Essen

18:30 Abendessen

19:30 **Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag - ein Reformvorschlag zur Bekämpfung der Kinderarmut**

Prof. em. Dr. Richard **Hauser**, Frankfurt

Im Anschluss Diskussion zum Abschluss des
Tages

■ **Donnerstag, den 10. April 2008**

8:30 Morgenandacht; anschließend Frühstück

9:30 **Strategien der Überwindung von Armut und Exklusion I**

• **Kommunalpolitische Handlungsebene: Familien-, Integrations- und Jugendpolitik vernetzen**

Bernd **Heckmann** und Burghard **Ahnfeldt**,
Behörde für Bildung und Sport, Programm
„Lebenswerte Stadt“ Hamburg

• **Bildungspolitik muss Bildungssegregation überwinden: Ressourcen kommunal bündeln und neu steuern**

Heiner **Brülle** und Beate **Hock**, Sozial-
planung Stadt Wiesbaden

Prof. Dr. Ronald **Lutz**, FH Erfurt

• **Kirchliches und diakonisches Handlungsfeld**

Roland **Klose**, Diakonisches Werk der EKD

Martin **Fischer** Diakonisches Werk Hannover

12:30 Mittagessen

15:00 **Strategien der Überwindung von Armut und Exklusion II**

Weiterarbeit in Arbeitsgruppen

(Kaffeepause 16.00 Uhr)

AG 1 Kommunale Bildungspolitik

Prof. Dr. Ronald **Lutz**

Renate **Tölle**, Schulamt Dortmund

Moderation: Dr. Gerhard **Christe**

AG 2 Kommunale Familienpolitik

Dr. Andreas **Borchers**, ies Hannover

Inge **Novak**, Projekt Mo.Ki, Monheim

Moderation: Andrea **Grimm**

AG 3 Gesundheitspolitik

Dr. Antje **Richter**, Landesvereinigung für
Gesundheit Niedersachsen e.V., Hannover

Prof. Dr. Gerhard **Trabert**, FH Nürnberg

Moderation: N.N.

AG 4 Weinheimer Initiative

Dr. Wilfried **Kruse**, Sozialforschungsstelle
Dortmund

Moderation: Lutz **Wende**

18:30 Abendessen

19:30 **Ein Blick nach Großbritannien: Kid's Company London, ein erfolgreiches Projekt im Umgang mit Kinder- und Jugendarmut**

Johanna **Schmitz**, Kid's Company, London

■ **Freitag, den 11. April 2008**

8:30 Morgenandacht; anschließend Frühstück

9:30 **Kinderarmut überwinden – politische und gesellschaftliche Perspektiven**

eine Abschlussdiskussion mit Beiträgen von

Prof. Dr. Werner **Schönig**, Katholische
Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln

Jürgen **Borchert**, Sozialrichter, Landes-
sozialgericht Darmstadt

Petra **Mackroth**, BMFSFJ, Berlin (angefragt)

Norbert **Killewald**, MdL sozialpolitischer
Sprecher SPD-Fraktion, NRW

N.N. MdL, CDU Niedersachsen (angefragt)

Stefan **Bestmann**, Praxisberatung, Berlin

Moderation: Andrea **Grimm**, Loccum

12:30 Ende der Tagung mit dem Mittagessen